

**ÖPNV;
Einführung eines Mobilitätstickets für Hilfeempfänger nach dem
Sozialgesetzbuch II und XII**

1. Ausgangslage

Am 25.06.2012 wurde der Verwaltungsausschuss in öffentlicher Sitzung informiert, dass die Verwaltung u.a. Erfahrungswerte aus anderen Landkreisen und Städten zur Ausgabe eines vergünstigten Tickets für Hilfeempfänger sammelt. Hierbei wurden u.a. Informationen zum berechtigten Personenkreis, zur Art des Tickets und zum Gültigkeitsbereich, zur Höhe der Ermäßigung, zur Abwicklung, zur Übernahme des Defizits und zur Inanspruchnahme der berechtigten Personen ausgewertet.

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 26.11.2012 wurde über die Schaffung eines neuen Fahrpreisangebots in Form einer Netzkarte für alle Fahrgäste durch den HNV und die mögliche Finanzierung eines Mobilitätstickets informiert.

2. Voraussetzungen für die Ausgabe eines Mobilitätsticket

In der Zwischenzeit haben Gespräche mit dem HNV und den Unternehmen, mit der Stadt Heilbronn, die ebenfalls das gleiche Angebot für ihre Hilfeempfänger schaffen will und den weiteren Gesellschaftern im HNV, dem Landkreis Hohenlohekreis und Schwäbisch Hall und den Sozialdezernaten stattgefunden.

2.1 Es wurde entschieden, dass von den Gesellschaftern im HNV nur der Landkreis Heilbronn und die Stadt Heilbronn das Mobilitätsticket einführen. Der Hohenlohekreis und der Landkreis Schwäbisch Hall werden sich zunächst nicht beteiligen.

2.2 Der HNV hat zum 01.01.2014 ein neues Tarifangebot (Sahneticket 2) eingeführt. Dieses persönliche Ticket ist ohne Altersbeschränkung und gilt von Montag bis Freitag ab 8.00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen ganztägig. Es kostet derzeit 44,25 € monatlich.
Dieses Ticket ist wichtige Voraussetzung und Grundlage für das künftige bezuschusste Mobilitätsticket.

2.3 Die Ausgabe des Mobilitätstickets soll über das Abo-Center der Stadtwerke Heilbronn abgewickelt werden. Hierzu ist es auch erforderlich, dass ab Januar 2015 das E-Ticket als Zeitkarte im gesamten HNV-Bereich eingeführt wird. Das E-Ticket ist eine elektronische Fahrkarte in Form einer Chipkarte (EC-Kartenformat). Es hat den Vorteil für den Nutzer, dass er bei Beendigung des Abos (z.B. bei Arbeitsaufnahme) keine Fahrkarten zurückschicken muss. Die Arbeit beim Abo-Center wird durch das E-Ticket (Befristung/Sperrung des Abos) erleichtert. Die Software für das E-Ticket wurde in den letzten 2 Jahren entwickelt und den

örtlichen Verhältnissen angepasst. Das E-Ticket ist ein Modellprojekt, deshalb waren viele Herausforderungen zu bewältigen.

Das Mobilitätsticket wird in Form eines E-Tickets nach Vorlage der Berechtigung und Erteilung der Abbuchungsermächtigung vom Abo-Center ausgegeben. Der Datenschutz im Bereich der Verkehrsmittel ist dann gewahrt.

3. Berechtigter Personenkreis

Um im Stadt- und Landkreis Heilbronn das Mobilitätsticket an einen einheitlichen Personenkreis auszugeben, haben sich die Sozialdezernate darauf geeinigt, dass alle erwachsenen Empfänger von Sozialleistungen nach den Sozialgesetzbüchern II (Arbeitslosengeld II) und XII (ohne sogenannte Aufstocker) berechtigt sind.

4. Voraussichtliche Kosten/Zuschuss

Die Verwaltung geht davon aus, dass das Mobilitätsticket beim HNV zu Mehreinnahmen führen wird. Deren Höhe muss aber derzeit offen bleiben. Mit dem HNV wurde Folgendes vereinbart: Zunächst müssen Erfahrungen zur Inanspruchnahme des Mobilitätstickets, zum Verwaltungsaufwand bei der Ausgabe, zur tatsächlichen Einnahmesituation und zu möglichen sonstigen zusätzlichen Kosten der Beförderungsunternehmer vorliegen. Danach werden Gespräche darüber geführt, ob und ggf. in welcher Höhe kommunale Zuschüsse an den HNV ausgezahlt werden müssen. Deshalb ist es zunächst erforderlich, dem HNV eine grundsätzliche Garantie für eine Defizitabdeckung zu geben.

Nach den Erfahrungen anderer Stadt-/Landkreise oder Behörden, die Hilfeempfänger bezuschussen, sind wir bei unseren vorläufigen Zuschussberechnungen davon ausgegangen, dass rund 20 % (ca. 2.000 Personen) der uns von unserem Sozialamt genannten Sozialleistungsempfänger ein Ticket erwerben.

Die Zuschusshöhe würde sich dann wie folgt berechnen:

Kosten des Mobilitätstickets (Sahneticket 2) monatlich 44,25 €. Die Gesamtkosten bei 2.000 Personen würden 1,062 Mio. € pro Jahr betragen. Wenn der Eigenanteil für den Hilfeempfänger pro Monat bei vorgesehenen 20 € liegen würde, müsste der Landkreis 582.000 € pro Jahr Zuschuss bezahlen. Im Haushalt 2015 wurden zunächst 500.000 € Zuschuss veranschlagt.

Der Verwaltungsausschuss hat die Angelegenheit in seiner Sitzung am 22.09.2014 vorberaten und empfiehlt einstimmig, antragsgemäß zu entscheiden.

Nachdem die Einführung des E-Tickets zwingende Voraussetzung für die Einführung des Mobilitätstickets ist, wurde der Beschlussvorschlag noch entsprechend ergänzt.

A n t r a g :

Für den unter Nr. 3 der Vorlage genannten Personenkreis wird ein Mobilitätsticket mit einem Eigenanteil von 20 €/mtl. ab 01.01.2015 unter der Voraussetzung eingeführt, dass das E-Ticket zu diesem Zeitpunkt ebenfalls eingeführt ist; andernfalls erfolgt die Einführung spätestens mit Einführung des E-Ticket. Der Landkreis garantiert dem HNV eine Defizitabdeckung bis zu maximal 24,25 € pro Mobilitätsticket.